



### § 1 Allgemeine Regelungen und Geltungsbereich des Klauselkatalogs

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (kurz „AVB“) sind Bestandteil aller Vertragsbeziehungen, welche die „GETA mbH / Gesellschaft für Entwicklung, Technik, Anwendung für Holz- und Kunststoffverzeugnisse mbH“ (nachfolgend auch „GETA“ oder „Auftragnehmer“ genannt) mit ihren Geschäftsführern und Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ oder „Kunden“ genannt), über die von der GETA angebotenen Lieferungen oder Leistungen, einget. Diese AVB der GETA gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB (vgl. § 14 BGB).
- (2) Diese AVB gelten ausschließlich, dergestalt, dass entgegenstehende oder von den AVB der GETA abweichende Bedingungen des Geschäfts- oder Vertragspartners, keinesfalls anerkannt werden; es sei denn, die GETA hätte ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zugestimmt. Fernerhin gelten die AVB der GETA auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden, die Lieferung an den Kunden vorbehalten ausführen. Geschäftsbedingungen unserer Geschäftsführer und Vertragspartner oder von Dritten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Auch liegt kein Einverständnis mit der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten vor, wenn wir auf ein Schreiben oder Ähnliches Bezug nehmen, das deren Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist.
- (3) Für den Fall laufender Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden gelten diese AVB in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Lieferungen, Leistungen sowie Verträge, die zwischen demselben Kunden und der GETA vereinbart werden; desgleichen auch ohne dass die GETA in jedem Einzelfall erneut auf ihre Geltung hinweisen müsste.
- (4) Die GETA ist berechtigt, diese AVB jederzeit und ohne die Angabe von Gründen zu ändern. Über künftige Änderungen unserer AVB werden wir den Kunden im Einzelfall informieren. Ohne Widerspruch des Kunden gelten die neuen AVB binnen einer Frist von zwei Wochen als angenommen.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen der GETA und dem Kunden – diese Geschäftsbeziehung betreffend – getroffen werden, sind in dem der Geschäftsbeziehung zugrundeliegenden Vertrag sowie diesen AVB schriftlich niedergelegt.

### § 2 Angebot, Angebotsunterlagen und Leistungsbeschreibung

- (1) Von der GETA abgegebene Angebote sind stets freibleibend; demgemäß sind wir an unsere Angebote nur gebunden, wenn diese von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- (2) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot im Sinne von § 145 BGB zu qualifizieren, so behält sich die GETA vor dieses innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn diese von der GETA schriftlich bestätigt worden ist.
- (3) Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Angaben etc.) sind in gleichem Umfang wie unser Angebot maßgebend; es sei denn, die einzelnen Bestandteile sind mit Hinweisen gekennzeichnet, wonach insoweit Vorbehalte bestehen. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchangaben.
- (4) Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen, insbesondere die Leistungsbeschreibung der GETA, maßgebend. Liegen solche schriftlichen Erklärungen nicht vor, so ist für die Beschreibung der Leistung die schriftliche Auftragsbestätigung der GETA maßgebend. Sollte eine solche jedoch nicht erfolgt sein, so kann auch der schriftliche Auftrag des Kunden zu Zwecken der Leistungsbeschreibung dienen; es gilt § 1.2 (s. o.). Werden Art und Umfang der Leistung im Einzelnen erst nach Auftragserteilung festgelegt und vom Kunden freigegeben, so ist die freigegebene Festlegung maßgebend; auch hier gilt § 1.2 (s. o.).
- (5) Sollte sich die Leistungsbeschreibung nachträglich als unvollständig oder fehlerhaft erweisen oder wird diese nachträglich geändert, bzw. ergänzt, so werden die Vertragspartner insoweit den Versuch einer kostenmäßigen und inhaltlichen Überarbeitung des Vertrages und eine Einigung über eine angemessene Preis- und Terminänderung oder über eine angepasste Leistungserfüllung anstreben. Sollte keine Einigung zustande kommen, besteht mithin für beide Parteien die Möglichkeit sich von dieser Geschäftsbeziehung zu lösen. Die GETA kann folglich die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich dessen, was die GETA in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart. Dieses Kündigungsrecht gilt auch, wenn keine Einigung über die Freigabe der Festlegung von Art und Umfang der Leistung gemäß § 2.4 erzielt werden kann.

### § 3 Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers

- (1) Ist bei der Leistungserbringung eine Handlung des Auftraggebers erforderlich, so hat dieser der GETA – sofern nichts anderes vereinbart ist – auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Gegenstände, Daten, Unterlagen, Zeichnungen, Informationen und Ähnliches zur Verfügung zu stellen (sog. Beistellungs- / Mitwirkungshandlungen).
- (2) Sollten zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit und zur ordnungsgemäßen Auslieferung der von der GETA gefertigten Erzeugnisse entsprechende Ladungsträger des Auftraggebers erforderlich sein, so sind diese, von Seiten des Auftraggebers, rechtzeitig am Werk des Auftragnehmers bereit zu stellen, vgl. §§ 4.3, 8.2.
- (3) Gerät der Auftraggeber mit der Beistellung oder der Erbringung von Mitwirkungshandlungen ganz oder teilweise in Verzug und hat dies bei der GETA einen Mehraufwand zur Folge, so hat der Auftraggeber sämtliche hierzu notwendigen Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.
- (4) Ferner bleibt das Recht im Sinne des § 642 Abs. 1 BGB eine angemessene Entschädigung zu verlangen unberührt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich dabei einerseits nach der Dauer des Verzugs sowie der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was die GETA infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben können.

### § 4 Lieferung und Haftung bei Verzug

- (1) Der Beginn der von der GETA angegebenen Ausführungs- und Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen, wirtschaftlichen und inhaltlichen Fragen voraus.
- (2) Entsprechend dem vorstehenden Satz und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beginnt die Ausführungs- / Lieferzeit mit der Auftragsbestätigung, bzw. sofern bei der Auftragsbestätigung Randbedingungen offengeblieben sein sollten, mit deren einvernehmlicher Festlegung.
- (3) Es kann insb. zu einer Verlängerung der Ausführungs- / Lieferzeit kommen, wenn der Auftraggeber die vereinbarten Beistellungen und Mitwirkungshandlungen – entspr. dem vorstehenden Absatz (§ 3) – nicht rechtzeitig vornimmt oder vertragliche Nebenpflichten nicht rechtzeitig erfüllt. Selbiges gilt, wenn der Auftraggeber mit An- oder Teilzahlungen in Verzug gerät.
- (4) Die Einhaltung der von der GETA übernommenen Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten, vgl. § 320 BGB.
- (5) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs geht spätestens mit der Auslieferung an den Spediteur oder eine andere Transporteinrichtung auf den Kunden über. Dies gilt auch für den Fall, dass die GETA aufgrund einer gesonderten Vereinbarung die Versendungskosten trägt. Falls keine bestimmte Weisung des Kunden vorliegt, obliegt der GETA die Auswahl eines geeigneten Transportmittels.
- (6) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug (§§ 293 ff. BGB) oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die GETA berechtigt, der ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (7) Sofern die Voraussetzungen eines Annahmeverzugs (s. § 4.6) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

- (8) Die GETA haftet für den Fall eines Lieferverzuges gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, vgl. §§ 286 ff. BGB. Betreffend den vorstehenden Satz, ist unsere Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes; maximal jedoch nicht mehr als 5,0 % des Lieferwertes.
- (9) Verzögert sich die Ausführungs- / Lieferzeit infolge höherer Gewalt, so verlängern sich die Fristen in dem Umfang, der erforderlich ist, die Auswirkungen der höheren Gewalt zu überwinden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Krieg, öffentlicher Aufruhr, Streik, Aussperrung, Embargo, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, Sabotage sowie Diebstahl, Einbruch, Brandstiftung oder vergleichbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der GETA liegen.
- (10) Wird die Ausführung des Vertrages in vertragswesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate verzögert, so sind beide Parteien berechtigt sich von dem Vertrag zu lösen.
- (11) Der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs wird von der GETA nicht geschuldet.
- (12) Wenn es die Art der Leistung gestattet, ist die GETA in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.
- (13) Fernerhin ist die GETA bei der Durchführung von vertraglich vereinbarten Leistungen berechtigt diese ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer (Subunternehmen) zu vergeben.

### § 5 Abnahme

- (1) Der Auftraggeber / Kunde ist dazu verpflichtet, die vertragsmäßig erbrachte Leistung abzunehmen; sofern nicht nach der Art oder Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist, vgl. § 640 BGB.
- (2) Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so wird der Kunde, sobald die GETA die Fertigstellung der Leistung erklärt und diese zur Abnahme zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich, das heißt binnen weniger Werktage, die Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung feststellen.
- (3) Werden bei der Abnahme keine Mängel festgestellt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder erheblich mindern, so hat der Auftraggeber die Abnahme unverzüglich zu erklären. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (4) Liegt ein Vertretenmüssen des Kunden an dem Mangel der erbrachten Leistung vor, dergestalt, dass dieser Mangel auf Angaben, Daten, Gegenstände, Informationen oder Ähnliches (etc.) zurückzuführen ist, die von Seiten des Kunden vorgegeben wurden oder auf einer unzureichenden Beistellung des Kunden beruhen, so ist der Kunde nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.
- (5) Unterbleibt die Abnahme durch den Kunden aus Gründen, welche die GETA, als Lieferant, nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme mit Ablauf von vier Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme als erfolgt. Gleiches gilt, wenn die Abnahmeerklärung, trotz ordentlicher Leistungserstellung, nicht unverzüglich abgegeben wird. Ist die GETA im Rahmen der Leistungserbringung zu Teilleistungen berechtigt (§ 4.12) und werden diese
- (6) ordnungsgemäß erbracht, so hat der Kunde diese Teilleistungen abzunehmen. Wurde keine anderweitige Vereinbarung zur Abnahme von Teilleistungen getroffen, so hat im Hinblick auf das Zusammenwirken aller Teilleistungen keine gesonderte (Gesamt-) Abnahme, nach der Gesamtfertigstellung, zu erfolgen. Die vorstehenden Absätze des § 5 (Abnahme) gelten auch für die Teilabnahme entsprechend.

### § 6 Nutzungsrechte

- (1) Die GETA behält sich an ihrem Angebot, den dazugehörigen Anlagen sowie an sämtlichen dazugehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ferner gilt als vereinbart, dass die GETA hieran allein nutzungsrechtlich bleibt. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind sowie für Werkzeuge und Konstruktionen. Vor deren Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für die Benutzung dieser Unterlagen für eine Ausschreibung oder sonstige Vergabe und zum Zwecke sonstiger Bearbeitungen.
- (2) Dem Kunden wird an allen schriftlichen und maschinenlesbaren Arbeitsergebnissen ein zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, nichtausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, wenn und soweit dies in Erfüllung des geschlossenen Vertrages geschieht. Die GETA ist berechtigt die Arbeitsergebnisse unentgeltlich anderweitig zu verwerten. Insbesondere ist die GETA nicht gehindert, Leistungen für Dritte herzustellen oder zu entwickeln, die dem Vertragsgegenstand mit dem Kunden ähnlich sind.
- (3) Soweit der Auftrag ganz oder teilweise Konstruktions-, Entwicklungs- oder Forschungsarbeiten zum Gegenstand hat, erhält der Kunde an den nicht schutzrechtsfähigen Entwicklungsergebnissen, die bei der Durchführung des Auftrages entstehen, nichtausschließliches, zeitlich unbegrenztes unentgeltliches Nutzungsrecht. Das Gleiche gilt für Erfindungen, die bei der Durchführung der Entwicklungs- oder Forschungsarbeiten entstehen. Sie werden von der GETA in Anspruch genommen und zur Anmeldung gebracht.
- (4) Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bereits vorhandene, gewerbliche Schutzrechte und / oder ungeschützte Erkenntnisse, soweit diese Betriebsgeheimnisse sind, verwendet und sind diese zur Verwertung der Entwicklungsergebnisse erforderlich, so erhält der Kunde ein gegebenenfalls gesondert zu vereinbarendes nichtausschließliches, entgeltliches Benutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen.
- (5) Gehört zu dem von der GETA geschuldeten Liefer- und Leistungsumfang auch die Steuerung und die dazugehörige Software, so geht die Steuerung mit den übrigen Anlageteilen in das Eigentum des Auftraggebers über. An der Software bleiben alle Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, bei der GETA, soweit sie nicht durch eine schriftliche Vereinbarung dem Auftraggeber eingeräumt wurden.

### § 7 Eigentumsvorbehalt und Eigentumssicherung

- (1) Die GETA mbH behält sich das Eigentum an der Kaufsache und allen anderen Arbeitsergebnissen bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die GETA dazu berechtigt, den von der GETA erbrachten Leistungsgegenstand zurückzunehmen. In dieser Zurücknahme des Leistungsgegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach erfolgter Rücknahme der Leistungssache ist die GETA zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt befindliche Kaufsache pflichtgemäß zu behandeln; insbesondere kann er verpflichtet werden, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl-schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß durchführen.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die GETA nach eigenem Ermessen Klage erheben kann, vgl. § 771 ZPO. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, hat der Kunde für den uns entstandenen Ausfall zu haften.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache in dessen ordentlichem Geschäftsgang weiter zu verkaufen; der Kunde tritt uns jedoch bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderung (inkl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar ungeachtet dessen, ob der von der GETA erbrachte Leistungsgegenstand ohne oder nach einer Verarbeitung seitens des Kunden weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange [1] der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Er-



lösen nachkommt, [2] nicht in Zahlungsverzug gerät und [3] insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder [4] eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist hingegen dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung des Leistungsgegenstandes, seitens des Kunden, wird stets für die GETA vorgenommen. Wird der Leistungsgegenstand mit anderen – uns nicht gehörenden – Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die GETA das Miteigentum an der neuen Sache in dem Werteverhältnis zum Zeitpunkt der (Weiter-) Verarbeitung unseres Leistungsgegenstandes (Faktura-Endbetrag, inkl. MwSt.) gegenüber den anderen, verarbeiteten Gegenständen. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (7) Wird der Leistungsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache in dem Werteverhältnis zum Zeitpunkt der Vermischung unseres Leistungsgegenstandes (Fakturaendbetrag, inkl. MwSt.) gegenüber den anderen, vermischten Gegenständen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig ein Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10,0 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

**§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Vorbehaltlich einer Preisanpassung (vgl. § 8.11) gilt der vereinbarte Preis als verbindlich.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ („EXW“; © 2010 Incoterms); ausgenommen der Verpackung, Fracht und Versicherung. Etwaige Logistik sowie Montagearbeiten wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern der Kunde es verlangen sollte, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die anfallenden Kosten hat der Kunde zu tragen.
- (4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Gleiches gilt für sonstige, mit dem Abschluss oder der Durchführung des Auftrages verbundenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Zöllen und (sonstigen) Abgaben.
- (5) Die von uns gestellten Rechnungen sind sofort fällig und spätestens zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu bezahlen; maßgeblich ist hierbei der Zahlungseingang bei den von uns bestimmten Bankinstituten. Zahlungen sind, soweit nicht anderweitig und ausdrücklich schriftlich festgelegt, unmittelbar und vollständig an die GETA zu leisten. Der Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen bedarf einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung.
- (6) Unabhängig von einzelvertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen, tritt die sofortige Fälligkeit ein, wenn sich die Abnahme der von der GETA erbrachten Leistung aus Gründen verzögert, die nicht von der GETA zu vertreten sind.
- (7) Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn er nach Fälligkeit gemahnt wird oder nicht zu einer vertraglich vereinbarten oder sonst kalendermäßig bestimmten Zeit leistet.
- (8) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist die GETA berechtigt, als Verzugsschaden Zinsen zu berechnen, die 9,0 % über dem jeweiligen Basiszinssatz liegen. Der Nachweis des Kunden eines geringeren Schadens bleibt unberührt.
- (9) Soweit schriftlich Ratenzahlung vereinbart worden sein sollte, wird die Restforderung zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten ist.
- (10) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der GETA anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein entsprechender Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (11) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen eintreten. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch -erhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

**§ 9 Gewährleistung, Sach- und Rechtsmängel**

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, vgl. §§ 434 f., 633 ff. BGB. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen leistet die GETA im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr, dass die hergestellte oder gelieferte Leistung, zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern.
- (2) Jegliche Mängelansprüche des Kunden setzen indes voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- u. Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Pflicht des Kunden zur Bestimmung einer angemessenen Mängelbeseitigungsfrist in bleibt hiervon unberührt, vgl. § 440 BGB. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegen sollte, sind wir (GETA) – aufgrund wirtschaftlicher und sach- naher Erwägungen – nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer [1] Mangelbeseitigung oder [2] zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung verpflichten wir uns, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (inkl. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die Nachbesserung gilt erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, es sei denn, etwas anderes ergibt sich aufgrund der Art des Mangels oder der Sache, bzw. aufgrund sonstiger Umstände des Einzelfalles. Der Kunde ist sodann zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt, vgl. §§ 440 f. BGB.
- (4) Die GETA ist insbesondere dazu berechtigt, eine bestimmte Art der Nacherfüllung, unbeschadet des § 275 Abs. 2, 3 BGB, zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sein sollte. Zu berücksichtigen sind dabei unter anderem [1] der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, [2] die Bedeutung und Schwere des Mangels und [3] die Frage, ob ohne erhebliche Nachteile für den Kunden auf eine andere Art der Nacherfüllung zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Kunden beschränkt sich in diesem Falle auf die andere Art der Nacherfüllung.
- (5) Kommt die GETA, im Falle der Mangelhaftigkeit der hergestellten oder gelieferten Leistung, ihrer Verpflichtung zur Nacherfüllung nach und liefert dem Kunden eine mangelfreie Sache, kann die GETA vom Kunden die Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB verlangen.
- (6) Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der GETA über. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, bzw. fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von der GETA nicht beauftragte oder autorisierte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, natürliche, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse entstehen, wird keine Haftung übernommen, wenn und soweit diese nicht auf ein Verschulden der GETA zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Eingriffe in eine möglicherweise verwendete Software. Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängelansprüche, die auf Veränderungen der Waren oder unsachgemäße Reparaturen durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind.

- (7) Betrifft die von der GETA zu erbringende Leistung ganz oder teilweise Projektierungs- oder Planungsarbeiten, Studien, Analysen oder Ähnliches, leistet die GETA insoweit Gewähr, dass die Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erstellt und durchgeführt wurden. Sollten sich hierbei dennoch Mängel herausstellen, die den Wert oder die Tauglichkeit solcher Leistungen zu der gewöhnlichen oder nach der im Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern, wird die GETA die Mängel der fehlerhaften Leistung (Projektpläne, Zeichnungen, Berichte, Messungen oder sonstige Unterlagen) unentgeltlich beseitigen oder die Leistung neu erstellen.
- (8) Hat der Vertrag ganz oder teilweise eine Entwicklung zum Gegenstand, so leistet die GETA hinsichtlich des zu entwickelnden Teils Gewähr für [1] die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, [2] die Güte des Materials, soweit es nicht Gegenstand der Entwicklung ist, [3] die fachmännische und gute Ausführung der Arbeit und [4] die Einhaltung der im Einzelfall als solche besonders bezeichneten Mindestanforderungen.
- (9) Weitere Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall sowie solcher Kosten, die bei ordnungsgemäßer Leistungserfüllung ohnehin hätten aufgewandt werden müssen, sind ausgeschlossen.
- (10) Sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, welche die GETA (insbesondere ihrer Organe, leitenden Angestellten und Erfüllungshilfen) zu vertreten hat, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungshelfen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung in jedem Falle auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (11) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (12) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (13) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate – soweit nicht durch ein Gesetz eine kürzere Frist vorgesehen ist –, [1] ab Übergabe der Leistung (für die keine förmliche Abnahme vereinbart ist), ansonsten [2] ab Abnahme. Ist die Abnahme ausgeschlossen, so beginnt die Frist ab Lieferung. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache, vgl. § 479 Abs. 2 BGB. Für die Verjährung aller Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Sachmangels unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von achtzehn Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

**§ 10 Haftungsausschluss und Begrenzung**

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus [1] Verschulden bei Vertragsabschluss, [2] wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder [3] wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Haftungsbegrenzung im Sinne des § 10.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen (etc.).

**§ 11 Geheimhaltung**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber Dritten sämtliche von uns zur Verfügung gestellten oder in sonstiger Weise durch oder bei uns erhaltenen sowie uns betreffende Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) während, wie auch nach Beendigung des Vertrags, geheim zu halten und diese nur zum Zwecke der Ausführung der Bestellung zu verwenden. Derartige Informationen und Unterlagen dürfen mithin unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Der Kunde hat nach Erledigung von Anfragen sowie vorvertraglicher Beziehungen oder nach Abwicklung von Bestellungen und des Vertrages diese Informationen und Unterlagen auf Verlangen umgehend an uns zurückzugeben.
- (2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftraggeber mitnichten, weder in Werbematerial noch in sonstiger Weise, auf die Geschäftsverbindung mit der GETA hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände auch nicht ausstellen.
- (3) Der Kunde wird seine Untertieranten (Subunternehmer), im Falle einer Weitergabe von Informationen oder Unterlagen an diese, entsprechend diesem Paragraphen gleichfalls zu einer streng vertraulichen Behandlung verpflichten.
- (4) Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für die Dauer von mind. fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen. Dessen ungeachtet erlischt die Geheimhaltungsverpflichtung erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

**§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (2) Sofern sich aus der getroffenen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Wangen-Niederwangen i. A. (DE, Plz. 88239) der Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung.
- (3) Die zwischen der GETA und dem Kunden geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrechtsübereinkommen“) ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- (4) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der ordentliche (auch internationale) Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, das Landgericht in Ravensburg (DE, Plz. 88214). Wir bleiben jedoch auch berechtigt, Klage am Gericht des Geschäftssitzes des Kunden zu erheben.

**§ 13 Salvatorische Klausel**

Falls eine oder mehrere Bedingungen dieser AVB unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen unserer AVB jedenfalls weiterhin wirksam, vgl. § 306 Abs. 1 BGB. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung oder soweit die Bedingung nicht Vertragsbestandteil geworden ist, treten die gesetzlichen Vorschriften. Sollte im Falle des vorstehenden Satzes die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften scheitern, so gilt es im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung (vgl. §§ 133, 157 BGB) die unwirksame oder undurchführbare Bedingung durch eine solche, wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem technisch sowie wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Bestimmungslücken.